

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache oder dem sonstigen Abschluss eines solchen Verfahrens zu verpflichten, der Antragstellerin einen weiteren Therapiestuhl des Typs Madita-Fun, Größe 0, mit Zubehör gemäß der ärztlichen Verordnung vom 16.05.2018 und des Kostenvoranschlages vom 25.05.2018 als Sachleistung für die Zweitversorgung in der Kindertagesstätte zu gewährleisten,

hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Rechtsgrundlage für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG. Danach kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Nach ständiger Rechtsprechung erscheint die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig, wenn die Rechtsverfolgung in der Sache erhebliche Erfolgsaussicht hat, also ein Anordnungsanspruch bejaht werden kann und bei Abwägung der Interessen der Beteiligten die Interessen des Antragstellers an der vorläufigen Regelung diejenigen der anderen Beteiligten überwiegen und für ihre Realisierung ohne die Regelung erhebliche Gefahren, wesentliche Nachteile zu erleiden, drohen (Anordnungsgrund). Die Tatsachen, die den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch begründen sollen, sind darzulegen und glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Dabei sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund umso höher, je geringer die Erfolgsaussicht ist; sie sind umso niedriger, je größer die Erfolgsaussichten sind. Ist unklar, ob ein Anordnungsanspruch besteht, hat, wenn eine summarische Überprüfung keine Klärung bringt, eine Folgenabwägung zu erfolgen. Diese verlangt, die Folgen abzuwägen, die eintreten würden, wenn die begehrte Anordnung nicht erginge, der Rechtsschutzsuchende im Hauptsacheverfahren aber obsiegen würde. Gegenüber zu stellen sind die Nachteile, die entstünden, wenn die Anordnung erlassen würde, der Rechtsschutzsuchende aber im Hauptsacheverfahren keinen Erfolg hätte (vgl. nur LSG Bayern, Beschluss vom 08.03.2010 – L 2 U 490/09 B ER).

Vorliegend hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens hinsichtlich des begehrten Therapiestuhls ist bei der in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung lediglich als offen zu betrachten. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit kann nicht angenommen werden. Als Anspruchsgrundlage kommt allein § 33 Abs. 1 Satz 1, 3. Fall SGB V in Betracht. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Dieser Anspruch unterliegt dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Das Hilfsmittel muss danach ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Ein Therapiestuhl ist als speziell für gehunfähige und der Haltungsstabilisierung bedürftige Menschen entwickeltes und hergestelltes Hilfsmittel kein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens und auch nicht durch die Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 4 SGB V von der Leistungspflicht der GKV ausgeschlossen (vgl. BSG, Urteil vom 03.11.2011 – B 3 KR 8/11 R).

Es wird unterschieden zwischen dem unmittelbaren Behinderungsausgleich, bei dem das Hilfsmittel unmittelbar zum Ausgleich der ausgefallenen oder beeinträchtigten Körperfunktion selbst eingesetzt wird, und dem mittelbaren Behinderungsausgleich, bei dem das Hilfsmittel zum Ausgleich der direkten und indirekten Behinderungsfolgen eingesetzt wird (BSG, Urteil vom 18.05.2011 – B 3 KR 12/10 R, Rn. 12 f., juris). Der begehrte Therapiestuhl kann allenfalls

dem mittelbaren Behinderungsausgleich dienen. Er wird nicht zum Ausgleich einer beeinträchtigten Körperfunktion selbst eingesetzt, sondern soll Folgen der vorhandenen Behinderung ausgleichen, indem er insbesondere ein sicheres und stabiles Sitzen ermöglicht. Der Antragstellerin ist dies ohne Hilfsmittel nicht möglich.

Im Rahmen des mittelbaren Behinderungsausgleichs geht es nicht um einen Ausgleich im Sinne des vollständigen Gleichziehens mit den letztlich unbegrenzten Möglichkeiten eines nicht behinderten Menschen. Denn Aufgabe der GKV ist in allen Fällen allein die medizinische Rehabilitation, also die möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktionen einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolges, um ein selbstständiges Leben führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können. Eine darüber hinausgehende berufliche oder soziale Rehabilitation ist hingegen Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme. Ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich ist daher von der GKV nur zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betrifft. Bei dem Therapiestuhl für die Kindertagesstätte ist dies der Fall. Nach ständiger Rechtsprechung gehören zu den allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens das Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahmen, Ausscheiden, die elementare Körperpflege, das selbstständige Wohnen sowie die Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums (vgl. nur BSG, a.a.O., Rn. 13). Zur Erschließung eines geistigen Freiraums wird auch die Aufnahme von Informationen und die Kommunikation mit anderen zur Vermeidung von Vereinsamung gezählt (vgl. BSG, Urteil vom 03.11.2011 – B 3 KR 8/11 R). Bei Kindern und Jugendlichen, zumindest bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, lassen sich die Lebensbereiche nicht in der Weise trennen wie bei Erwachsenen, nämlich in die Bereiche Beruf, Gesellschaft und Freizeit. Bei Kindern und Jugendlichen zählt vielmehr die Möglichkeit, spielen bzw. allgemein an der üblichen Lebensgestaltung Gleichaltriger teilnehmen zu können, als Bestandteil des sozialen Lernprozesses ebenso wie der Schulbesuch zu den Grundbedürfnissen (BSG, Urteil vom 16.04.1998 – B 3 KR 9/97 R, Rn. 19; Urteil vom 23.07.2002 – B 3 KR 3/02 R, Rn. 13). Der begehrte Therapiesitz ermöglicht der Antragstellerin, die ca. ein Jahr und acht Monate alt ist, insbesondere die Teilnahme an Beschäftigungsangeboten gemeinsam mit anderen Kindern. Den Kontakten mit Gleichaltrigen wird heute eine zentrale Bedeutung für die Krippenpädagogik zugesprochen. Die Einbindung in die Gruppe bei gleichzeitiger Achtung der individuellen Bedürfnisse der Kinder wird als wichtige Basis für Bildungsprozesse angesehen, auch in den ersten drei Lebensjahren (Seitz u.a., Kinder mit besonderen Bedürfnissen – Tagesbetreuung in den ersten drei Lebensjahren, 2013, S. 14, abrufbar unter www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/Expertise_30_Seitz.pdf). Gerade bei Kindern mit eingeschränktem Aktionsradius geht es dabei auch um den Entwicklungsanreiz eines anregungsreichen Umfeldes (Seitz u.a., a.a.O., S. 15). Da die Antragstellerin – anders als gleichaltrige Kinder – nicht selbstständig sitzen kann, ist sie ohne ein Hilfsmittel, das das aufrechte Sitzen ermöglicht, nicht in der Lage, die anderen Kinder in ihren Aktionen beim Essen und Spielen in der Weise wahrzunehmen, wie es das Sitzen auf Augenhöhe ermöglicht. Ein in der Kindertagesstätte genutzter Therapiestuhl ermöglicht damit der Antragstellerin die Teilnahme an einem altersüblichen sozialen Lernprozess.

Die GKV hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass behinderte Menschen das staatlicherseits als Minimum angesehene Maß an Bildung erwerben können (BSG, Urteil vom 03.11.2011 – B 3 KR 8/11 R). Frühe Lernerfahrungen, auch im Bereich der Wahrnehmung, stellen einen wichtigen Ausgangspunkt für spätere Lernerfahrungen dar (vgl. Wagner, Der Einfluss frühkindlicher Bildung auf Dispositionen für lebenslanges Lernen, <http://www.kindergartenpaedagogik.de/2111.html>). Dementsprechend hat gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kinder-

tagespflege. Dies geht einher mit der UN-Behindertenrechtskonvention, wonach die Vertragsstaaten, zu denen auch Deutschland zählt, „ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen“ gewährleisten (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 UN-BRK) und Leistungen u.a. auf dem Gebiet der Bildung „im frühestmöglichen Stadium einsetzen“ sollen (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 lit. a UN-BRK). Auch für Kinder in den ersten drei Lebensjahren geht es demnach bei dem Besuch der Kindertagesstätte um den Erwerb von Bildung. Dementsprechend wird der Begriff „frühkindliche Bildung“ verwandt.

Die Erforderlichkeit des Therapiestuhls in der Kindertagesstätte entfällt nicht dadurch, dass die Antragstellerin bereits mit einem Therapiestuhl versorgt wurde. Dieser wird zur Nutzung in der Wohnung der Antragstellerin benötigt. Ein täglicher Transport des vorhandenen Therapiestuhls zur Kindertagesstätte und wieder zurück ist angesichts seines Gewichtes (19 kg) nicht zumutbar (vgl. BSG, Urteil vom 03.11.2011 – B 3 KR 8/11 R).

Offen erscheint der Kammer jedoch die Frage, ob die Erforderlichkeit dadurch entfällt, dass die Antragstellerin mit einem Reha-Buggy (Modell Kimba Neo von Otto Bock) versorgt ist und die Möglichkeit besteht, das Oberteil dieses Hilfsmittels vom Fahrgestell zu lösen und auf einem in der Kindertagesstätte aufstellbaren Zimmeruntergestell zu befestigen. Eine solche Versorgung ist mit weniger Kosten verbunden als die Versorgung mit einem Therapiestuhl. Die Kammer erkennt derzeit noch keine Nachteile, soweit es um den Behinderungsausgleich geht. Das Zimmeruntergestell kann insbesondere mit der Möglichkeit der Höhenverstellung zur Verfügung gestellt werden (vgl. www.ottobock.de/media/lokale-medien-de_de/mobility-solutions/files/kimba-neo/646d1224-de_de-01-1703_w.pdf). Ob – wie von der Antragstellerin vorgetragen – die seitlich angebrachten Kopfstützen das Sichtfeld in der Weise begrenzen, dass die Wahrnehmung der Antragstellerin nicht unerheblich eingeschränkt wird, kann derzeit nicht beurteilt werden. Gleiches gilt für die Annahme der Antragstellerin, dass die Sitzereinheit dem ständigen Wechsel zwischen Buggyuntergestell und Zimmeruntergestell nicht werde standhalten können und so eine längerfristige Nutzung nicht möglich sei.

Die Kammer verkennt nicht, dass es gegenüber der Versorgung mit einem Therapiestuhl für die Kindertagesstätte einen Mehraufwand bedeutet, das Sitzelement des Buggys im Wechsel auf dem Buggyuntergestell und auf dem Zimmeruntergestell anzubringen. Dabei darf die Antragstellerin sich schon aus Sicherheitsgründen nicht in dem Sitzelement befinden. Dies erscheint aber jedenfalls machbar und zumutbar, zumal ohnehin mindestens zwei Erzieher anwesend sein dürften, wenn der Wechsel zwischen Außen- und Innenbereich ansteht. Das Gewicht der Sitzereinheit (7 kg) ist nicht zu groß. Dementsprechend hatte die Antragstellerin sich mit der vorläufigen Versorgung mit dem Zimmeruntergestell einverstanden erklärt, freilich unter der Bedingung der Kostentragung durch die Antragsgegnerin.

Im Rahmen der anzustellenden Folgeabwägung ergibt sich die Notwendigkeit des Erlasses einer Regelungsanordnung. Ohne Versorgung mit einem Hilfsmittel zum aufrechten Sitzen für die Kindertagesstätte drohen der Antragstellerin erhebliche Nachteile. Das aufrechte Sitzen soll der Antragstellerin eine frühkindliche Förderung, insbesondere das Wahrnehmen und das Inkontakttreten mit den anderen Kindern ermöglichen. Erfolgt dies nicht, unterbleiben Lernfortschritte. Diese sind letztlich nicht gleichwertig nachholbar. Die Weiternutzung der aktuell eingesetzten Babywippe ist nicht ausreichend. Sie ermöglicht gerade kein aufrechtes Sitzen, so dass die Gefahr des Verschluckens verstärkt ist, sie ist nicht hinreichend stabil, und sie ermöglicht nicht den Kontakt der Antragstellerin zu anderen Kindern auf Augenhöhe. Der Antragstellerin drohen wesentliche Nachteile. Die Folgen für die Antragsgegnerin sind in der Abwägung weniger schwer, zumal die Möglichkeit der leihweisen Überlassung aus dem Bestand besteht. Das Hilfsmittel lässt sich im Falle des Misserfolgs der Klage ohne weiteres anderweitig nutzen. Das Angebot, das Zimmeruntergestell zur Verfügung zu stellen, erfolgte lediglich unter der Bedingung der Kostenaufhebung, d.h. keine außergerichtlichen Kosten der Antrag-

stellerin zu tragen. Ein solchermaßen bedingtes Angebot beseitigt nach Auffassung der Kammer angesichts berechtigter Gegeninteressen nicht die Regelungsbedürftigkeit.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 938 Abs. 1 ZPO hat das Gericht im Hinblick auf den Inhalt einer einstweiligen Anordnung einen Ermessensspielraum. Dieses Ermessen ist jedoch nicht völlig frei, sondern rechtlich determiniert durch den Zweck der einstweiligen Anordnung, durch den gestellten Antrag sowie den selbstverständlichen Grundsatz, dass von der Behörde nichts verlangt werden darf, was ihr tatsächlich oder rechtlich nicht möglich ist. Dabei kann das Gericht nicht nur mit der einstweiligen Anordnung hinter dem Antrag zurückbleiben, sondern unter Umständen auch eine geeignete andere Regelung treffen (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 22.08.2005 – 2 MB 30/05; Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 12. Auflage 2017, § 86b Rn. 30). Nach Auffassung der Kammer besteht jedenfalls ein Anspruch der Antragstellerin auf die vorläufige Versorgung mit einem Hilfsmittel, das ihr ein sicheres und stabiles Sitzen auch in der Kindertagesstätte ermöglicht. Zur Abwehr wesentlicher Nachteile durch eine einstweilige Anordnung genügt das Zurverfügungstellen eines höhenverstellbaren Zimmeruntergestells, auf dem das Sitzelement des vorhandenen Reha-Buggys Kimba Neo angebracht werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG. Da dem Begehren der Antragstellerin im Kern darin besteht, vorläufig mit einem Hilfsmittel zum aufrechten Sitzen in der Kindertagesstätte ausgestattet zu werden, und die Antragsgegnerin diesem Begehren nicht entsprochen hat, erscheint der Kammer die vollständige Kostentragung durch die Antragsgegnerin billig.